

## FAQs zur Eintragung Römischen Legionslagers Novaesium und des römischen Auxiliarlagers in die Denkmalliste der Stadt Neuss, Teil b, Bodendenkmäler, Lfd. Nr. 04/06

(Stand: 27.08.2021\_Lodemann)

### 1. Warum ist das Legionslager mit dem Auxiliarlager ein Bodendenkmal?

*Zitat aus dem Denkmalblatt 04/06, S. 1:*

Das Bodendenkmal 4/06 umfasst das im Boden unter dem heutigen Stadtteil Neuss-Gnadental noch weitgehend erhaltene römische Legionslager Novaesium des 1. Jahrhunderts n. Chr. mit seiner Umwehrung sowie das nach der Aufgabe des Legionslagers in seinem Areal erbaute kleinere Auxiliarlager für Hilfstruppen (auxilia) des 2. bis 4. Jahrhunderts mit den Umwehrungen und der Innenbebauung (Lageplan u. Abb. 1). Vor allem durch die Ausgrabungen Constantin Koenens Ende des 19. Jahrhunderts sind sowohl die Grundrisse wie auch die Umwehrungen und die Innenbebauung in Grundzügen bekannt.

*Zitat aus dem Denkmalblatt 04/06, S. 15-16*

An der Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals „Römisches Legionslager Novaesium und Auxiliarlager“ besteht ein öffentliches Interesse. Es ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, die Geschichte von Neuss sowie für die Region Niederrhein. Die Funde und Befunde besitzen eine herausragende Bedeutung für die Geschichte der militärischen Lager und für das Leben und Handeln der in ihnen wohnenden und arbeitenden Menschen.

Die Lager repräsentieren einen herausragenden Teil der römischen Grenzbefestigung am niedergermanischen Limes in der Zeit des 1. Jahrhunderts und belegen in deutlicher Weise die Umstrukturierung der römischen Grenzverteidigung seit dem 2. Jahrhundert n. Chr.

Darüber hinaus ist das Legionslager Novaesium als „Koenenlager“ in die römische Militärgeschichte eingegangen.

Die epochalen Grabungen erbrachten erstmals den weitgehend vollständigen Grundriss eines Legionslagers, der bis heute die internationale Fachliteratur bestimmt und die Vorstellungen von dem Erscheinungsbild eines römischen Legionslagers prägt.

Für die Erhaltung des Bodendenkmals sprechen vorwiegend wissenschaftliche Gründe, da in den archäologischen Relikten wertvolle und bedeutende Informationen zur Geschichte und Nutzung der Militärlager, aber auch darüber hinaus zum sozialen und wirtschaftlichen Einfluss auf die Region und das Umland erhalten sind.

Die im Boden erhaltenen archäologischen Relikte der beiden Lager vermitteln Aufschlüsse über die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der römischen Legions- und Auxiliarlager. Die Struktur des Aufbaus des römischen Legionslagers mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Gebäuden und Funktionsbereichen, ihre Um- und Ausbauphasen mit entsprechender Bauweise, die Anlage, der Um- und Ausbau der Lagerumwehrung sind in einzigartig vollständiger Weise an dem hier eingetragenen Bodendenkmal zu erforschen. Auch die Umstrukturierung zu einem kleineren Auxiliarlager kann an den Relikten von Novaesium in einzigartiger Weise erforscht werden, so z. B. die Verlagerung der Lagerhauptstraße sowie von Einrichtungen wie den Thermen und Speichergebäuden.

Anhand der gut erhaltenen Befunde und Funde können wirtschafts-, sozial- und kulturhistorische Fragen einer Beantwortung nähergebracht werden: z. B. sind Themenbereiche wie Organisation des Alltags und des Militärbetriebs durch eine Bearbeitung der archäologischen Funde und Befunde zugänglich. Hier stellen sich Fragen z. B. zur Herkunft und zum Verbleib der Soldaten, der Interaktion mit den Bewohnern des Umlandes, der Lebenssituation in den Contubernien, der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Baustoffen und sonstigen Gütern.

## **2. Was bedeutet die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste?**

Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler „zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen“. Durch die obligatorische Eintragung gemäß § 3 DSchG NRW unterliegt das Bodendenkmal „Koenenlager“ nun in vollem Umfang diesem gesetzlichen Schutzauftrag. §§ 7 bis 10 sowie § 29 DSchG NRW finden Anwendung.

Der schonende Umgang mit dem archäologischen Erbe, der bereits in den letzten Jahrzehnten verfolgt wurde, wird nun auf dieser Grundlage fortgesetzt. Dabei sorgt die Eintragung bei den betroffenen Grundstückseigentümern für Rechtssicherheit und ermöglicht es ihnen, bei allen Vorhaben die Aspekte des Bodendenkmalschutzes frühzeitig in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Stadt Neuss, Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland stehen dabei für Fragen und Beratung jederzeit gern zur Verfügung.

### **3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Eintragung als Bodendenkmal?**

Die Eintragung beruht auf § 2 und § 3 DSchG NRW, die definieren, was ein Bodendenkmal ist bzw. vorgeben, dass Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen sind.

### **4. Warum ist die Eintragung als Bodendenkmal erst kürzlich geschehen?**

Wenn die Denkmaleigenschaft eines Bodendenkmals feststeht, haben die Denkmalbehörden die Pflicht, die Eintragung als Bodendenkmal zu vollziehen. Warum dies in Neuss viele Jahre lang nicht geschehen ist, ist schwer nachzuvollziehen.

Der aktuelle Zeitpunkt der Eintragung steht auch in Zusammenhang mit dem Antrag, den Niedergermanischen Limes, dessen Teil Novaesium ist, als UNESCO-Welterbe anzuerkennen.

Die UNESCO erwartet, dass Welterbestätten unter dem jeweiligen Denkmalschutz stehen.

### **5. Wer ist für die Eintragung zuständig?**

Gemäß § 21 DSchG NRW ist für die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Neuss die Stadt Neuss als Untere Denkmalbehörde zuständig. Näheres regelt die Verordnung über die Führung der Denkmalliste. Die Untere Denkmalbehörde trifft ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW)

## **6. Warum wurde die Mitteilung über die Eintragung durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen?**

Die Eintragung in die Denkmalliste bewirkt konstitutiv die Unterschutzstellung des Denkmals und ist als Allgemeinverfügung i.S. des § 35 S. 2 Alt. 2 NWVwVfG zu verstehen. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform des Verwaltungsaktes. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn es sich um sehr großflächige Bodendenkmäler mit einer großen Zahl von Grundstückseigentümer\*innen handelt (gemäß § 3 Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S. 2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW). Dies ist bei dem Bodendenkmal 04/06 der Fall: Zur Fläche des Bodendenkmals 04/06 gehören zum Zeitpunkt der Durchführung der Anhörung 531 Grundstücke mit entsprechend vielen Grundstückseigentümer\*innen.

## **7. Muss ein Bodendenkmal in das Grundbuch eingetragen werden?**

Nein. Nach Einführung des Denkmalschutzgesetzes von 1980 wurde die Eintragung in das Grundbuch abgelöst durch die Eintragung als Bodendenkmal. Vgl. auch die nächste Frage.

## **8. Muss beim Verkauf eines Hauses/Grundstückes der Eigentümerwechsel der Unteren Denkmalbehörde angezeigt werden?**

Ja. Gemäß § 10 DSchG NRW besteht eine Anzeigepflicht für eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung gegenüber der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats.

**Entwickelt worden ist diese Regelung u.a. für Baudenkmäler, um bei schlechtem Erhaltungszustand von Gebäuden als Behörde mit dem neuen Eigentümer Kontakt aufzunehmen. Im Bereich der Bodendenkmäler ist es gleichwohl sinnvoll und im Sinne des Gesetzes Erwerber auf das Bodendenkmal hinzuweisen.**

### **9. Muss die Denkmaleigenschaft beim Verkauf eines Hauses/Grundstücks dem Käufer angegeben werden?**

Abgesehen von der Anzeigepflicht aus § 10 DschG NRW dürfte es im privaten/privatrechtlichen Interesse des Verkäufers sein, auf die Denkmaleigenschaft im notariellen Kaufvertrag hinzuweisen.

### **10. Ist man als Vermieter verpflichtet, seine Mieter auf die neue Situation hinzuweisen?**

Sofern es sich um einen Mieter mit Gartengrundstück handelt ist er als „sonstiger Berechtigter“ zu informieren, da er in einer für den Schutz oder Erhaltung des Bodendenkmals relevanten Weise über das Denkmal verfügen darf.

### **11. Werden nun auf meinem Grundstück archäologische Ausgrabungen durchgeführt?**

Nein, durch die Eintragung als Bodendenkmal in die Denkmalliste ergibt sich kein Bedarf, Grabungen zur Forschung vorzunehmen, die zudem ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht stattfinden könnten.

Wird z.B. durch die Grundstückseigentümerin oder im Rahmen von Infrastrukturvorhaben ein Vorhaben beabsichtigt, das in die Substanz des Bodendenkmals eingreift, kann die obligatorische denkmalrechtliche Erlaubnis jedoch mit Auflagen verbunden sein, die den Vorhabenträger dazu verpflichten, die fachgerechte Untersuchung, Dokumentation und Bergung des betroffenen Teils des Bodendenkmals sicherzustellen und die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In diesem Rahmen werden dann archäologische Ausgrabungen durchgeführt.

### **12. Wofür wird in einem Bodendenkmal eine Erlaubnis benötigt?**

Gemäß § 9 DSchG NRW bedarf einer Erlaubnis, „wer ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.“

Zum Schutz des Denkmals wird geprüft, ob dem geplanten Eingriff denkmalrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Interessen des Eigentümers

und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Denkmals sind dabei in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Die Intention des Gesetzgebers, dabei die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen, zeigt sich darin, dass „Die Erlaubnis“ gemäß § 9 DSchG NRW grundsätzlich „zu erteilen“ ist, „wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen“.

Dabei liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Ausführenden, die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Bestimmte Maßnahmen sind genehmigungsfrei, aber sie befreien den Antragsteller nicht, alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange zu beachten.

### **13. Konkret bedeutet dies für das Bodendenkmal „Koenenlager“:**

#### **Erlaubnispflichtig sind:**

- alle Maßnahmen, die auch einer Baugenehmigung bedürfen und in den Boden eingreifen. Es findet eine auf die konkrete Baumaßnahme abgestimmte Abwägung statt. Eventuell werden Umplanungen oder archäologische Maßnahmen nötig, deren Kosten dann von dem Vorhabenträger zu übernehmen sind.
- alle Bodeneingriffe, die – auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen – zu einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals führen können. Im Fall des Bodendenkmals Novaesium sind dies Maßnahmen, die unter den Oberboden – also tiefer als rund 0,40 m – eingreifen und das Bodendenkmal beschädigen können wie z. B. der Bau von Swimming-Pools, das Setzen von großen Bäumen, das Anlegen von Terrassen und Gartenwegen, die Anlage von Versorgungsleitungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweis: In dem Verfahren wird geprüft ob und wie Maßnahmen, die über den o.g. Rahmen hinausgehen ermöglicht werden können.

#### **14. Nicht erlaubnispflichtig sind:**

Nicht erlaubnispflichtig sind Garten- und Pflanzarbeiten, die im Bereich des Oberbodens bleiben, d.h. bis zu einer Tiefe von maximal 0,40 m reichen.

Sollten bei den nicht erlaubnispflichtigen geringtiefen Bodeneingriffen Funde gemacht werden, sind diese der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 15 DSchG NRW mitzuteilen.

### **15. Wie bekomme ich diese Erlaubnis?**

Für Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss wie bisher kein gesonderter Antrag gestellt werden. Die bodendenkmalpflegerischen Belange werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Die Erlaubnis nach §9 DSchG NRW für sonstige Maßnahmen ist einzuholen bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Neuss.

Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen, der das Vorhaben benennt und seine Lage, die Fläche und Eingriffstiefen konkret erkennen lässt.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Neuss  
Amt für Stadtplanung (61/61.5)  
Untere Denkmalbehörde  
Michaelstr. 50  
41460 Neuss

oder an [Bodendenkmalpflege@stadt.neuss.de](mailto:Bodendenkmalpflege@stadt.neuss.de)

Über den Erlaubnisantrag entscheidet die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege.

Die Beratung durch die Bodendenkmalpflege der Stadt Neuss ist aufgrund der besonderen Bedeutung der Denkmalpflege ein Service und genauso wie die denkmalrechtlichen Genehmigungen von den sonst üblichen Verwaltungsgebühren befreit.

### **16. Was passiert, wenn man ohne Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW handelt?**

Gemäß § 41 DSchG NRW begeht jemand, der nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtige Maßnahmen ohne Erlaubnis durchführt, eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für archäologische Grabungen, die ohne Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW durchgeführt werden sowie für

Fälle, in denen ein entdecktes Bodendenkmal nicht gemäß § 15 DSchG NRW gemeldet oder nicht rechtzeitig gemeldet wird oder nicht gemäß § 16 DSchG NRW unverändert belassen wird.

### **17. Dürfen Grundstücke, die im Schutzbereich des Bodendenkmals liegen, von Vertretern der Denkmalpflege betreten werden?**

Gemäß § 28 DSchG NRW sind „die Denkmalbehörden und die Denkmalpflegeämter“ berechtigt, „nicht eingefriedete und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete (...) Grundstücke zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen“.

### **18. Wer trägt die Kosten für eine archäologische Ausgrabung?**

Nach §29 Abs. 1 DSchG NRW hat, wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW bedarf oder in anderer Weise ein vermutetes oder eingetragenes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

### **19. Welche Auswirkungen hat die Eintragung des Bodendenkmals auf den Bodenrichtwert der betroffenen Grundstücke und besteht bei Wertminderung ein Anspruch auf Ausgleichszahlung?**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Neuss hat für das Stadtgebiet Neuss zonale Bodenrichtwert e zum Stichtag 01.01.2021 abgeleitet. Der jeweilige Bodenrichtwert bezieht sich auf ein lagetypisches Grundstück für ein Gebiet, für das im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Bodenrichtwertzonen). Die Bodenrichtwerte werden aus Verkäufen von unbebauten Grundstücken abgeleitet.

In den Bodenrichtwerten der Bodenrichtwertzonen im Bereich des ehemaligen römischen Militärlagers in Gnadental ist die Lage im nunmehr auch eingetragenen Bodendenkmal in Gnadental bereits als lagetypisches Merkmal berücksichtigt.

Lagetypisch für Grundstücke in diesem Bereich ist u.a., dass bei Erdarbeiten für Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege (Stadt

Neuss bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) vorgreifend bzw baubegleitend wissenschaftliche archäologische Untersuchungen in erforderlichen Umfang durchzuführen sind. Lagetypisch ist ferner, dass eine Unterkellerung nicht zulässig ist.

Eine Aussage darüber, ob eine über die oben genannten lagetypischen Merkmale hinausgehende Eintragung von Bodendenkmalschutz einen Einfluss auf den Bodenrichtwert hat, kann vom Gutachterausschuss nicht getroffen werden, da derzeit noch keine Vergleichspreise von Grundstücken mit Bodendenkmalschutzeintragungen vorliegen.

Im Bereich des „Koenenlagers“ sind seit Jahren - unabhängig von der formellen Eintragung – die vorliegenden Einschränkungen – z.B. für den Bau von Kellern – durch den Denkmalschutz bekannt. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass dies bereits in den bisherigen Kauffällen eingepreist ist. Grundsätzlich beobachtet das Amt für Stadtplanung in den letzten Jahren, dass hier vermehrt Einfamilienhäuser erworben werden, auch um sie abzubauen und Neubauten zu errichten. Aufgrund der besonderen Lage und Struktur sowie der Nachfrage nach Einfamilienhäusern ist in den letzten Jahren hier eine erhebliche Steigerung der Bodenwerte festzustellen. Sowohl für die Stadt Bonn, wie auch für die Stadt Köln, die z. T. schon vor geraumer Zeit vergleichbare Bodendenkmäler eingetragen haben, sind nach Kenntnis der Stadt Neuss keine der o.g. Auswirkungen bekannt. Auch sind Ausgleichszahlungen bei der Unterschutzstellung von Denkmälern, sowohl bei Bau- als auch bei Bodendenkmälern in den Denkmalschutzgesetzen der Länder nicht vorgesehen